

Öffentliche Bekanntmachungen

Die von der Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 09.02.2006 beschlossene Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 09.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten der Stadt Eggesin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
2. Wenn ein auf Vorahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sind für die Festlegungen von Gebühren Mindest- und Höchstätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.
3. Bei der Vorahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Die Gebühr für die Vorahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf 10 % des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) teilweise abgelehnt wird.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so entfällt eine Gebühr.
6. Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf ein Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Gebühr für Widerspruchsbescheid

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist.
2. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn der Widerspruch sich nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren einem Dritten aufzuerlegen.

3. Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Krankengeldern
 - Nachweis der Bedürftigkeit
- c) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- d) Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 5 Auslagen

1. Sind bei der Vorbereitung oder der Vorahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
2. Als Auslagen gelten insbesondere:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Gebühren für Ferngespräche und Telefax-Benutzung,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühr- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
3. Die Gebühr kann vor Vorahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
4. Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eggesin vom 19.12.2001 außer Kraft.

Eggesin, den 10.02.2006

Gutgesell
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 10.02.2006

Gutgesell
Bürgermeister



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in EURO
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Kopien bis zum Format A4	0,30
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10
1.2.	im Format DIN A 3	0,50
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,20
1.3	für Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,30
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	1,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1.1	je Seite des ersten Abdruckes	1,50
2.2.1.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Kopien, Unterschriften für Rentenangelegenheiten oder Vorlage beim Versorgungsamt	Gebührenfrei
2.4	Sonstige Beglaubigungen	1,50
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. Ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen u. Prognosen	
	Mindestgebühr	5,00
	Je nach Aufwand bis maximal	100,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	7,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	3,00 - 20,00
7.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
8.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
9.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00
10.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre	2,50
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	10,00
12.	Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB	15,50
13.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §§ 144 ff BauGB	15,50
14.	Bescheinigung nach § 2 Investitionszulagengesetz	10,00
15.	Erteilung Aufgrabeerlaubnis	15,00
16.	Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung / Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages	20,00
17.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
18.	Vermögensverwaltung	
18.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	10,00
18.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	10,00
18.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 18.1 und 18.2 fallen	10,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	je angefangene halbe Stunde	10,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar	
	Je angefangene halbe Stunde	10,00
21.	Archiv	
	Schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	2,00
22.	Wohnberechtigungsscheine	
22.1	Erstausfertigung	7,50
22.2	Jede weitere Ausfertigung	2,50
23.	Einwohnermeldeamt	
	Ausstellen Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
24.	Ausnahmegenehmigungen	5,00
25.	Fällen von Einzelbäumen je Baum/Bescheid	15,00